

Jugendgerichte als „Problem Solving Courts“?*

Johannes Kaspar und Katrin Höffler

1. Einführung

Frieder Dünkel hat sich als Wissenschaftler intensiv mit dem Jugendstrafrecht beschäftigt und dabei auch stets internationale und rechtsvergleichende Bezüge im Blick gehabt.¹ Unser Thema verbindet beides, und daher hoffen wir, dass der Beitrag auf das Interesse des Jubilars stößt. Wir wollen das Phänomen der „Problem Solving Courts“ (im Folgenden: PSC) vorstellen, das als neuartiges Justizmodell schon seit längerer Zeit in den USA wissenschaftlich diskutiert und praktisch erprobt wird, hierzulande aber bislang kaum zur Kenntnis genommen wurde.² Erst in jüngster Zeit hat es im Zusammenhang mit sog. „Drug Treatment Courts“ eine gewisse Aufmerksamkeit auch in der deutschen Diskussion erlangt. Dabei reicht das Konzept der PSC weit über den Teilaspekt des sinnvollen Umgangs mit betäubungsmittelabhängigen Straftätern hinaus. Gerade auch die Jugendgerichtsbarkeit wird als Anwendungsfeld gesehen. Im vorliegenden Beitrag wollen wir das Modell zunächst in der gebotenen Kürze allgemein vorstellen (s.u. 2.). Im nächsten Schritt wollen wir untersuchen, inwiefern das deutsche Jugendstrafrecht bereits de lege lata „problemlösende“ Elemente im Sinne des Konzepts der PSC enthält (s.u. 3.), bevor wir im Anschluss in einem Fazit erörtern, ob es sinnvoll wäre, den dahinterstehenden Gedanken de lege ferenda aufzugreifen und im Rahmen von gesetzlichen Reformen noch stärker umzusetzen (s.u. 4.).

* Wir danken Frau Stud. Mitarbeiterin Katharina Siepmann und Frau Stud. Hilfskraft Hiba Tfeili für wertvolle Recherchearbeiten.

1 S. aus jüngerer Zeit nur (exemplarisch) *Dünkel* 2018, S. 89 ff.; *ders.* 2017, S. 417 ff.

2 Kurze Erwähnung finden die PSC bei *Barberet/Cajal* NK 2004, 23 (26).

2. Das Konzept der „Problem Solving Courts“

2.1 Begriff

Sie gelten als Ausdruck eines „paradigm shift“,³ einer „revolution“⁴ des Strafverfahrens im 21. Jahrhundert: Problem-Solving Courts, teilweise auch Collaborative Justice Courts, Specialty Courts oder Therapeutic Courts genannt.⁵ Wie die traditionelle Rechtsprechung wahren PSC rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze und bemühen sich um eine effiziente Arbeitsweise, blicken aber vor allem auf die Folgen ihres Handelns für Täter und Opfer.⁶ Über eine Bestrafung hinaus ist die Aufgabe des Prozesses stärker damit aufgeladen, kriminellem Verhalten *zugrundeliegende* soziale und psychische Probleme zu lösen,⁷ beispielsweise Drogenkonsum oder psychische Störungen. PSC werden zusammenfassend beschrieben als „specialized tribunals created to manage specific problems, often involving individuals who need social, mental health or substance-abuse treatment“.⁸ Es gehe nicht nur um die passende Strafe, sondern auch um eine passende, d. h. problemlösende Verfahrensgestaltung.⁹

Die Art der Einbindung in das Strafjustizsystem variiert. Es handelt sich seltener um eigenständige Gerichte, sondern häufig um separate Prozesse an größeren Gerichten, die von Richtern¹⁰ geleitet werden, die auf bestimmte Falltypen spezialisiert sind.¹¹ Wenige PSC finden auch außerhalb von Gerichtssälen, z.B. in einer Art Gemeinderaum, statt.¹² Teilweise werden PSC als echte Alternative zur Gerichtsverhandlung eingesetzt, um den Teilnehmern letztlich eine formelle Verurteilung zu ersparen. Auch werden entsprechende Programme eingesetzt, um eine Vollzugsstrafe zu vermeiden, etwa in Verbindung mit einer Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung.

3 Harrell *Criminology & Public Policy* 2 (2003), 207.

4 Berman/Feinblatt *Judicature* 86 (2003), 213.

5 Faole/Puffett/Rempel u. a. *Justice System Journal* 26 (2005), 57.

6 Porter/Rempel/Mansky 2010, S. 1 f.

7 Wiener/Georges 2013, S. 4; Winick *Fordham Urban Law Journal* 30 (2003), 1055 (1060).

8 Winick *Fordham Urban Law Journal* 30 (2003), 1055.

9 Berman/Feinblatt 2005, 4 f.: PSC „are working to ensure not just that the punishment fits the crime (...) but that the process fits the problem“.

¹⁰ Gemeint sind auch Richterinnen. Hier wie im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

11 Rottman/Bowman 2014, S. 4000.

12 Berman/Feinblatt/Glazer 2005, S. 32.

2.2 Anwendungsbereiche

Die wohl bekanntesten und am weitesten verbreiteten Anwendungsbeispiele von PSC sind sog. „Drug Courts“ bzw. „Drug Treatment Courts“.¹³ Hier erfolgt eine enge Kooperation von Gericht und Therapieeinrichtungen für die Dauer des Behandlungsprogramms. Wesentliche Elemente sind regelmäßige Drogentests sowie vorab im Rahmen von Behandlungsverträgen festgelegte Sanktionsmöglichkeiten für den Fall eines erneuten Drogenkonsums. Umgekehrt wird Wert gelegt auf ein Belohnungssystem für den Fall erfolgreicher Abstinenzzeiten;¹⁴ über 90 % der Drug Treatment Court Programme sehen solche positiven Anreize vor.¹⁵ Durch Gruppen-Treffen angeboten entsteht ein System der gegenseitigen Motivation. Angestrebt wird vor allem auch eine enge und persönliche Bindung zwischen dem straffälligen Drogenabhängigen und dem Richter. Letzterer soll durch seine Persönlichkeit motivierend auf den Straftäter einwirken. Bei erfolgreichem Abschluss sehen viele Drug Courts eine Art feierliche Zeremonie vor, in deren Verlauf die Teilnehmer eine Urkunde oder sonstige Formen der symbolischen Anerkennung erhalten.¹⁶ Empirische Studien haben eine positive Wirkung der Teilnahme an spezialisierten Drug Treatment Court-Programmen sowohl auf die Drogensucht als auch auf die Legalbewährung ergeben.¹⁷

Weitere Formen von PSC¹⁸ sind Mental Health Courts (bei Straftaten von psychisch Kranken), Domestic Violence Courts (bei häuslicher Gewalt), Veteran's Courts (bei Straftaten von Kriegsveteranen), Reentry Courts, Prostitution Courts, Homelessness Courts, Community Courts und Gambling Courts.¹⁹

Im Bereich der Jugenddelinquenz, der im vorliegenden Zusammenhang besonders interessiert, sind die Youth Courts bzw. Teen Courts zu nennen, bei denen Jugendliche in die Urteilsfindung einbezogen werden und im Rahmen

13 S. dazu einführend *Güldü/Güldü* 2019; *Leder* 2019.

14 *Quiriconi* 2011, S. 25.

15 *Rossmann u. a.* 2011, S. 2564.

16 S. dazu *Roper/Lessenger* 2007, S. 298 f. sowie die Beschreibungen aus der teilnehmenden Beobachtung von *Leder* 2019.

17 *Winick* *Fordham Urban Law Journal* 30 (2003), 1055 (1057); s. auch *Barberet/Cajal* NK 2004, 23 (26). Bei Drug Treatment Courts, die auf Jugendliche spezialisiert sind, wird eine positive Wirkung allerdings aufgrund einer anderen empirischen Befundlage teilweise in Zweifel gezogen, s. *Bowen/Whitehead* 2015, S. 12.

18 S. *Winick* *Fordham Urban Law Journal* 30 (2003), 1055 (1056 ff.).

19 *Marlowe/Hardin/Fox* 2016, S. 12 ff.

eines informellen Verfahrens die Rolle übernehmen, die ansonsten dem Richter vorbehalten ist.²⁰ Daneben existieren auch Sonderformen von PSC für jugendliche Straftäter mit psychischen Störungen (Juvenile Mental Health Courts) sowie mit Drogenproblemen (Juvenile Drug Courts).²¹

Jede Form von PSC verfolgt eine eigene Philosophie und weist unterschiedliche Entwicklungsgeschichten und Organisationsstrukturen auf.²² Dennoch lassen sich ein gemeinsamer Ursprung sowie grundlegende Prinzipien herausstellen.

2.3 Entstehungsgeschichte

PSC gehen auf eine jüngere Entwicklung im angloamerikanischen Raum zurück. Vorläufer können in der Installation von Jugendgerichten an sich als Spezialinstitution für die „Probleme“ jugendlicher Straftäter gesehen werden,²³ die in den USA bereits 1899 in Chicago und Florida eingerichtet wurden.²⁴

Mehrheitlich wird der Beginn der eigentlichen PSC-Bewegung mit dem 1989 eingerichteten Miami-Dade County Drug Court festgesetzt.²⁵ Seitdem wächst die Anzahl an PSC stetig: Waren es 2004 noch 2500, haben sich bis 2014 alleine in den USA 4368 PSC etabliert.²⁶ Weitere Länder, u. a. Neuseeland, Südafrika, Jamaica, Kanada, Großbritannien und die Niederlande, haben das Konzept übernommen.²⁷

Der Ausgangspunkt dieser Entwicklung war der Vorwurf einer „revolving door justice“²⁸ gegenüber den traditionellen US-amerikanischen Strafgerichten. Während soziale Institutionen wie Kirche, Freunde und Familie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts an unterstützender Kraft bei Problemen

20 Zu Jugendgerichten s. *Varin* 2008, S. 30; *Bowen/Whitehead* 2015, S. 23 ff. Zu verwandten deutschen kriminalpädagogischen Projekten mit Schülergremien s. ausführlich *Sabaß* 2004 sowie *Englmann* 2009.

21 *Winick* Fordham Urban Law Journal 30 (2003), 1055 (1057); *Bowen/Whitehead* 2015, S. 12.

22 *Berman* 2009, S. 1 f.

23 So auch *Varin* 2008, S. 30.

24 *Winick* Fordham Urban Law Journal 30 (2003), 1055 (1056).

25 S. etwa *Mitchell* 2011, S. 843 f.; *Nolan* 2009, S. 11; *Berman/Feinblatt* Law & Policy 23 (2001), 125 (126); *McCoy* American Criminal Law Review 40 (2003), 1513 (1517).

26 *Berman* 2009, S. 1 f.; *Marlowe/Hardin/Fox* 2016, S. 9.

27 *Rottman/Bowman* 2014, S. 4000; *Mitchell* 2011, S. 843 f.

28 *Berman/Feinblatt* Law & Policy 23 (2001), 125 (129).

wie häuslicher Gewalt oder Geisteskrankheiten verloren und die Drogenproblematik in den 1980er Jahren anstieg, wuchs mit den neuen sozialen Problemen die Kriminalität.²⁹ Strafgerichte standen vor einer kaum zu bewältigenden Flut an Fällen, die sich von 1994 bis 1998 verdoppelte.³⁰ Ca. zwei Drittel der unter Bewährung stehenden Personen wurden innerhalb von drei Jahren für eine neue Straftat verurteilt.³¹ Obwohl das Spektrum der Maßnahmen, die vor allem auf Abschreckung und Entmündigung zielten, ausgeschöpft wurde, blieb der „Erfolg“ aus.³² Es entstand das Gefühl, dass die herkömmliche repressive Erledigung von Straftaten den Rückfall nicht verhindern und insbesondere die eigentlichen, der Kriminalität zugrunde liegenden Probleme nicht lösen konnte.³³ Dadurch sank auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz.³⁴ Richter äußerten ihre Frustration, besonders plastisch die ehemalige Oberste Richterin Minnesotas Kathleen Blatz: „I feel like I work for McJustice: We sure aren't good for you, but we are fast.“³⁵

Die vor diesem Hintergrund entstandene Bewegung der PSC wurde intensiv staatlich gefördert; so wurden zwischen 1995 und 2010 allein vom Kongress 530 Mio. US-Dollar für Drug Court Programme zur Verfügung gestellt.³⁶ Einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung und Weiterentwicklung von Problem-Solving Courts leistet zudem die 1994 gegründete National Association of Drug Court Professionals (NADCP), ein Zusammenschluss von Politikern, Juristen, Prominenten, Sozialarbeitern oder Bewährungshelfern.³⁷

2.4 Konzeption

Ein wesentliches Merkmal von PSC ist, dass die Person des Richters zu einer „Zentralfigur“ im Prozess der Rehabilitation von Straftätern wird. Die Autorität des Gerichts wird gezielt eingesetzt und mit den nötigen Behandlungs- bzw. Problemlösungsmaßnahmen verbunden. Ganz generell bringen die erweiterten Verfahrensziele der PSC eine Veränderung der traditionellen Rollen

29 *Berman/Feinblatt Law & Policy* 23 (2001), 125 (128).

30 *Berman/Feinblatt/Glazer* 2005, S. 23.

31 *Berman/Feinblatt/Glazer* 2005, S. 20 f.; allgemein zur Rückfälligkeit ehemaliger Strafgefangener auch *Wiener/Georges* 2013, S. 3 f.

32 *Wiener/Georges* 2013, S. 4.

33 *Winick Fordham Urban Law Journal* 30 (2003), 1055, 1060 f.

34 *Nolan* 2009, S. 9.

35 Zit. nach: *Berman/Feinblatt/Glazer* 2005, S. 26.

36 *Franco* 2011, S. 23.

37 *Rottman/Bowman* 2014, S. 4001 f.

der Verfahrensbeteiligten mit sich. Der Richter baut mit den Tätern eine persönliche Bindung auf und soll mit Einsatz von „creative authority“³⁸ einen möglichst positiven Verlauf des Verfahrens bzw. Programms sichern. Er soll psychologisches Fingerspitzengefühl an den Tag legen und mit Überzeugungskraft und Empathie agieren, zugleich Zwang und Bevormundung möglichst vermeiden.³⁹ Auch ein gewisses theatralisches Element ist damit verbunden: Der Richter wird als „leading actor in the therapeutic drama“ beschrieben, der zugleich als „Regisseur“ die Arbeit der anderen Akteure (z. B. Staatsanwaltschaft, therapeutische oder soziale Einrichtungen, Verteidigung, öffentliche Versorgungsdienste, Bewährungshilfe) koordinieren soll.⁴⁰ Anklage und Verteidigung arbeiten nicht mehr per se gegeneinander, sondern vielmehr zusammen, um Strategien auszuarbeiten und umzusetzen, um Sozialkompetenzen des Täters zu stärken und eine Rückfallgefahr zu minimieren.⁴¹ Die Interaktion mit allen Beteiligten ist weniger distanziert und zugleich umfassender.⁴² Weiterhin können Opferbelange berücksichtigt werden oder allgemein eine (gruppen – oder ortsbezogene) Reduzierung kriminellen Verhaltens angestrebt werden.⁴³ Ein erfolgreicher Prozess mündet nach den Grundgedanken der PSC in der Lösung eines (sozialen) Problems. Konsequenterweise ist auch das Wording angepasst: es ist nicht von Angeklagten oder Tätern die Rede, sondern von Klienten (clients) oder Beteiligten (participants).⁴⁴

2.5 Abgrenzung zu verwandten Konzepten

Bei dem Versuch einer Konturierung des Konzepts „Problem Solving Court“ stellt man fest, dass es Ziele aufweist, die auch mit anderen verwandten Modellen und Strafalternativen angestrebt werden.

Deutlich wird dies am Beispiel der Restorative Justice: Der Wiedergutmachungsgedanke im Strafrecht möchte Opferbelange einbeziehen und helfen, durch deren Berücksichtigung den (Rechts-)Frieden auch im konkreten Fall

38 *Quiriconi* 2011, S. 29.

39 *Quiriconi* 2011, S. 31 ff.

40 *Winick* *Fordham Urban Law Journal* 30 (2003), 1055 (1060).

41 *Berman/Feinblatt/Glazer* 2005, S. 37.

42 *Boldt* 2009, S. 23.

43 *Berman* 2004, S. 2.

44 *Rottman/Bowman* 2014, S. 4001.

wiederherzustellen.⁴⁵ Auf der anderen Seite kann die Restorative Justice für den Resozialisierungsprozess viel leisten, da sie dem Täter durch die Auseinandersetzung mit den von ihm angerichteten Verletzungen genau vor Augen führt, wie die Tatfolgen in concreto manifestiert sind. Zugleich kann der Wiedergutmachungsprozess in einer Art „reintegrative shaming“⁴⁶ der Rehabilitation des Täters dienlich sein. Wichtig ist, dass (soweit möglich) ausdrücklich angestrebt wird, durch den Wiedergutmachungsprozess mögliche tieferliegende Konflikte, die in der Straftat ihren Ausdruck gefunden haben, zu beseitigen. Diese Struktur lässt sich natürlich vorzüglich in einen Problem-Solving-Prozess einbinden; bei manchen Arten von zugrundeliegenden Taten ist dies sogar eine Art Bedingung, wenn es wirklich der Anspruch der PSC sein soll, die der Kriminalität zugrunde liegenden Probleme aus der Welt zu schaffen.⁴⁷ Umgekehrt wohnt nicht jedem Restorative Justice Modell auch ein Problem Solving Court inne. Restorative Justice entfaltet sich zum Teil auch ganz informell und ohne Anbindung an ein justizielles (oder in sonstiger Weise formalisiertes Verfahren). Gleichzeitig gehen viele PSC über den Wiedergutmachungsgedanken deutlich hinaus und weisen eine andere Stoßrichtung auf.

Noch deutlichere Parallelen bestehen zwischen PSC und dem Konzept einer „Therapeutic Jurisprudence“ (im Folgenden: TJ), die sich im formalen Rahmen des Strafprozesses entfalten soll.⁴⁸ Rechtsnormen und ihre Anwendung, wie auch das Verhalten aller Prozessbeteiligten selbst, werden demnach als soziale Kräfte mit positiven oder negativen Konsequenzen betrachtet, deren Erforschung Aufschluss über Reformbedarf von Gesetzen und Verfahren geben kann. In den Worten von *Wexler*, einem der Hauptvertreter von TJ, geht es um die Rolle des Rechts als „therapeutic agent“.⁴⁹ Die Berücksichtigung dieser Perspektive soll sicherstellen, dass sich das therapeutische Potenzial von Recht entfalten kann.⁵⁰ Dabei ist „therapeutisch“ hier in einem umfassenden Sinn gemeint. Zwar wurde TJ ursprünglich mit Blick auf den Bereich des

45 S. zum Täter-Opfer-Ausgleich generell *Kaspar/Weiler/Schlickum* 2014. Zu internationalen Perspektiven s. nur *Dünkel* u. a. 2015. Grundlegend zur Wiedergutmachung in Deutschland *Schöch* 2001.

46 Grundlegend *Braithwaite* 1989; zum TOA als Mittel des „integrierenden Sanktionierens“ s. *Meier/Bannenberg/Höffler* 2019, § 6 Rn. 25 ff. Generell zur Forderung nach einem Ausbau von „sozialintegrativen Maßnahmen“ im Jugendstrafrecht *Dünkel* RdJB 2014, 294.

47 Vgl. *Quiriconi* 2011, S. 23.

48 *Rottman/Bowman* 2014, S. 4001; *Rosenthal* 2011, S. 145 ff.

49 *Quiriconi* 2011, S. 2.

50 *Winick* 2013, S. 219.

„Mental Health Law“ entwickelt.⁵¹ Heute wird das Konzept aber oft weiter verstanden und generell auf die Förderung des psychischen und physischen Wohls von Prozessbeteiligten durch Rechtsnormen und deren Anwendung erstreckt.⁵² Der Unterschied zwischen TJ und PSC liegt vor allem in der Entstehungsgeschichte begründet: Während sich PSC als Bewegung unmittelbar aus der Gerichtspraxis entwickelt hat, entstand TJ zunächst als rein theoretisches, von Wissenschaftlern entworfenes Konzept.⁵³ Die grundlegenden Ziele gehen aber in eine sehr ähnliche Richtung: Jeweils geht es darum, die Interessen und Problemlagen der an Gerichtsverfahren beteiligten Personen in den Blick zu nehmen und das Verfahren möglichst darauf auszurichten.⁵⁴

2.6 Kritik und Herausforderungen

Zu den Hauptkritikpunkten gegenüber PSC zählt die Frage nach richterlicher Unabhängigkeit und Neutralität. Können z. B. sog. Community Court Judges, also Richter, die persönliche Gespräche und Treffen mit der lokalen Gemeinschaft pflegen, unvoreingenommen urteilen? Hierfür existieren aber alternative Lösungen, so z. B. sog. Community Advisory Boards, die dann wiederum den Richter informieren. Zu den Herausforderungen gehört also, die Balance zwischen einem fairen Verfahren und innovativen Problemlösungsstrategien zu finden.⁵⁵

Die Reichweite richterlicher Autorität bzw. Zuständigkeit wird so erweitert; sie erstreckt sich über ein Urteil hinaus auf die weitere Begleitung und Überwachung der Prozessfolgen im Sinne eines „close and ongoing judicial monitoring“.⁵⁶ Ein nachhaltiger Erfolg soll z. B. bei Drug Courts durch regelmäßige Nachbesprechungen und Überprüfungen durch den Richter gegenüber Bewährungshelfern oder anderen Beratern gesichert werden.⁵⁷ Dadurch unterstützt das Gericht die Motivation und die Aktivität der „Participants“, ihre Probleme und Konflikte zu lösen.⁵⁸

Auch die Rolle des Strafverteidigers kann Probleme bereiten. Es stellt sich die Frage, ob er den Straftäter bestmöglich verteidigen kann, wenn er zugleich als

51 *Wexler* 1996, S. 815.

52 Vgl. nur *Quiriconi* 2011, S. 11.

53 *Hora u. a.* *Notre Dame Law Review* 74 (1999), S. 439 f.

54 *Quiriconi* 2011, S. 11.

55 *Berman/Feinblatt/Glazer* 2005, S. 178 f.

56 *Nolan* 2009, S. 11.

57 *Berman/Feinblatt/Glazer* 2005, S. 35 f.

58 *Winick* 2013, S. 222.

Teil des „Teams“ zu einer Lösung des (wie auch immer definierten) „Problems“ seines Mandanten beitragen soll. Man wird hier klar zwischen verschiedenen prozessualen Situationen unterscheiden müssen, um die Rechte der Beschuldigten nicht zu beeinträchtigen: Der nicht geständige Täter, der einen Freispruch anstrebt, darf dabei von seinem Verteidiger in vollem Umfang Unterstützung in Anspruch nehmen. Hiervon Abstriche zu machen, um dem (mutmaßlichen) Täter noch stärker die „Wohltat“ des problemlösenden Verfahrens oder einer entsprechenden Sanktion zukommen zu lassen, wäre offensichtlich unzulässig. Sofern der Beschuldigte aber geständig ist und freiwillig⁵⁹ an einem problemlösenden Diversionsprogramm teilnimmt, erscheint auch ein stärkerer Einbezug des Strafverteidigers als unterstützendes „Team-Mitglied“ sinnvoll. Gleiches gilt für die Phase nach einer rechtskräftigen Verurteilung, etwa bei der erfolgreichen Gestaltung der Bewährungszeit.

Ein klassisches, allen Diversionsprogrammen eigenes Problem ist die Frage eines net-widening-Effekts, der dann eintritt, wenn die (gut gemeinte) informelle und vermeintlich schonendere Verfahrensgestaltung im Ergebnis zu einer größeren Belastung der Betroffenen führt, sei es durch einen Einbezug einer größeren Zahl von Personen, sei es durch eingriffsintensivere Programminhalte. Solche Effekte haben sich z. B. im Rahmen der kriminalpädagogischen Schülerprojekte in Deutschland gezeigt.⁶⁰ Auch aus den US-amerikanischen Drug Treatment Courts gibt es Hinweise darauf, dass schlicht das Vorhandensein dieser besonderen Behandlungskapazitäten (etwa in Denver) zu einer erhöhten Zahl von Verhaftungen geführt hat.⁶¹ Gerade bei Betäubungsmitteldelikten als typischen Kontrolldelikten, bei denen strafrechtliche Verfolgung sehr stark von der Aktivität der Polizeibehörden abhängt, kann ein solcher Effekt nicht ausgeschlossen, zugleich aber durch klar definierte Eignungskriterien sowie eine schonende Programmgestaltung abgemildert werden.

Die Teilnahme an PSCs soll freiwillig erfolgen,⁶² wobei genau dieser Punkt zum Teil kritisch gesehen wird,⁶³ weil sich der Betroffene letztlich unter dem Eindruck der ansonsten drohenden herkömmlichen, förmlichen Verfahrenserledigung zur Teilnahme entscheidet, die Freiwilligkeit also (vergleichbar der

59 Dazu s. sogleich.

60 Sabatz 2004.

61 Hoffmann 2002, S. 70.

62 Wiener/Georges 2013, S. 6.

63 Vgl. nur Quinn N.Y.U. Review of Law & Social Change 26 (2000), S. 59 mit Hinweis darauf, dass selbst bei minderschweren Delikten in vielen Fällen zunächst eine Verhaftung erfolgt, die einen entsprechenden „Einwilligungsdruck“ erzeugt.

Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich)⁶⁴ stets nur eine relative sein wird. Dennoch erscheint es nicht vorzugswürdig, dem Betroffenen mit diesem Argument (in gut gemeinter, aber letztlich paternalistischer Art und Weise) die alternative und potenziell schonendere Verfahrensweise vollständig vorzuenthalten.

Damit Juristen den therapeutischen Anspruch der PSC überhaupt erfüllen können, wird angenommen, dass es der Kontextualisierung von Taten bedarf, d.h. umfassender Informationen, die über tatbestandlich relevante Umstände hinausgehen, z. B. die Frage, in welcher sozialen Umgebung die Tat begangen wurde, oder wie sich Bildung, Beruf und Gesundheit des Participants gestalten.⁶⁵ Dadurch werden sehr individuelle, zum Teil ungewöhnliche pädagogische Maßnahmen möglich: „one judge gave the example of mandating an offender to visit the morgue and write an essay on what he saw.“⁶⁶

Der Umgang mit solchen tiefergehenden Sachverhalten erfordert eine Spezialisierung des Rechtsstabs, z. B. eine Ausbildung über Phasen und Eigenheiten häuslicher Gewalt oder allgemein die Entwicklung von therapeutischen Fähigkeiten.⁶⁷ Zudem erfolgt eine Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen außerhalb der Justiz, die von Sozialwissenschaftlern bis zu Mietervereinen oder Autoritäten in bestimmten sozialen Gruppen reichen kann.⁶⁸

Fünf Kernprinzipien können zusammenfassend festgehalten werden:

- (1) Enge und fortdauernde justizielle Überwachung (close and ongoing judicial monitoring)
- (2) Multidisziplinärer oder team-orientierter Ansatz (multidisciplinary or team-oriented approach)
- (3) Therapeutische / auf Behandlung bezogene Ausrichtung (therapeutic or treatment orientation)
- (4) Änderung der traditionellen Rollen im Rahmen der justiziellen Aufarbeitung (altering of traditional roles in the adjudication process)

64 S. dazu nur *Kaspar* 2004, 135 f.

65 *Berman/Feinblatt/Glazer* 2005, S. 36.

66 *Faole/Puffett/Rempel u. a.* *Justice System Journal* 26 (2005), 57 (63).

67 *Winick* *Fordham Urban Law Journal* 30 (2003), 1055 (1068); s. auch *Barberet/Cajal* NK 2004, 23 (26).

68 *Berman/Feinblatt/Glazer* 2005, S. 36 f.

(5)Schwerpunkt auf der Lösung der Probleme des individuellen Täters (emphasis on solving the problems of individual offenders).⁶⁹

3. Elemente des „Problem Solving“ im geltenden Jugendstrafrecht

3.1 Vorfrage: Was ist „das Problem“ bei jugendlichen Straftätern?

Wenn sich ein Gericht als „problemlösende“ Instanz versteht, sollte über das Problem, das angegangen werden soll, Klarheit bestehen. Das scheint bei den Drug Treatment Courts, dem wohl bekanntesten und am meisten verbreiteten Beispiel eines PSC, denkbar einfach zu sein: Der Straftäter hat ein Suchtproblem und soll durch Behandlung im Rahmen des justiziellen Verfahrens möglichst „geheilt“ werden. Bei genauer Betrachtung gibt es aber selbst in diesem Bereich gewisse Unklarheiten, ob ein therapeutisch orientiertes Gericht denn wirklich die Suchtkrankheit oder die darauf beruhende Straftat (oder beides?) als „Problem“ in den Blick nimmt. Dementsprechend werden die betroffenen „clients“ oft sowohl aus medizinischer als auch aus strafrechtlicher Sicht betrachtet,⁷⁰ was auch als „schizophrenic view“⁷¹ bezeichnet wird.

Bei Jugendgerichten stellt sich diese Frage noch deutlicher: Welches „Problem“ hat der jugendliche Straftäter? Etwas zynisch könnte man sagen, dass sein Hauptproblem aktuell vielleicht die Tatsache ist, dass ihm ein Strafverfahren und am Ende eine Sanktion droht. Tatsächlich ist nicht zu übersehen, dass das Jugendstrafrecht gerade auch darauf ausgerichtet ist, dem Problem der drohenden formellen Sanktionierung mit all ihren stigmatisierenden und potenziell schädlichen Folgen Rechnung zu tragen.⁷² Insbesondere die vollzogene Jugendstrafe wird nur als absolute ultima ratio für besonders schwerwiegende Fälle vorgesehen; auch erlaubt das Gesetz in den §§ 45 ff. JGG eine Vermeidung der förmlichen Sanktionierung, von der die Praxis in großem Umfang Gebrauch macht. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist das

⁶⁹ Nolan 2009, S. 11.

⁷⁰ Quiriconi 2011, S. 68 f. Bekannt ist diese Frage auch aus der Wirkungsforschung im Bereich der Sanktionen: Was soll gemessen bzw. evaluiert werden, die erfolgreiche Teilnahme an einem Programm im Rahmen der Sanktion (z. B. eine Therapie im Rahmen der Maßregel nach § 63 StGB) oder die Legalbewährung? Und: Was heißt überhaupt Erfolg?

⁷¹ Holst Valparaiso University Law Review 45 (2010), S. 80.

⁷² Meier/Bannenber/Höffler 2019, § 7 Rn. 1 ff.

zu begrüßen, und die Idee eines alternativen, eher informellen und die Beteiligten „schonenden“ Verfahrens entspricht einem der Grundgedanken der PSC. Wie oben erwähnt, bewegen sich die Programme der PSC teilweise außerhalb der herkömmlichen justiziellen Erledigung und weisen damit Parallelen zu Diversionsprogrammen auf. Allerdings ist der Richter als zentrale Figur im Rahmen von § 45 JGG, der praktisch wichtigsten Diversionsvorschrift, nicht oder nur in geringem Umfang beteiligt. Und dass gerade die Jugendgerichte selbst das Problem der drohenden formellen Sanktionierung „lösen“ könnten, erscheint paradox, denn sie sind ja die zentrale Instanz des Verfahrens, die letztlich auch die Sanktion ausspricht. PSC sind auf Problemlösung durch das Gericht bzw. den Richter und nicht durch die vollständige Vermeidung von deren Tätigwerden ausgerichtet.

Denkbar wäre, dass die Begehung der Straftat als solche das „Problem“ sein könnte, dem das Gericht durch (gem. § 2 Abs. 1 JGG erzieherisch orientierte) Verfahrensgestaltung und Sanktionierung entgegenwirken sollte. „Entgegenwirken“ kann in diesem Kontext, da die Straftat bereits begangen wurde, allerdings nur bedeuten, dass Straftaten in der Zukunft verhindert werden, wie es der Wortlaut von § 2 Abs. 1 JGG als Ziel des Jugendstrafrechts ja auch vorsieht. Man könnte in diesem Sinne vertreten, dass allein schon die staatliche Intervention hier im Sinne der Strafzwecke positiv, mithin „problemlösend“ wirkt.⁷³ Das entspräche in etwa dem Schlagwort „Erziehung durch Strafe“ (im Unterschied zur strafersetzenden Vorstellung von „Erziehung statt Strafe“).⁷⁴ Unabhängig von der Frage, ob eine solche positive Wirkung denn aus empirischer Sicht überhaupt plausibel ist, erscheint auch dieser Bezugspunkt zu pauschal: In jedem Strafverfahren geht es um die Begehung von Straftaten, und jede Sanktionierung soll (auch im allgemeinen Strafrecht!) u. a. der Spezialprävention, also der Vermeidung eines Rückfalls, dienen. Würde man das „Problem“ so definieren, wäre jedes Strafgericht per se ein PSC, was offensichtlich die Grundidee verfehlte, dass es um das Lösen spezifischer Problemlagen einer besonderen Personengruppe durch alternative Verfahrensgestaltung geht.

Richtigerweise kann es also nur um die besonderen Probleme gerade von Jugendlichen gehen, die sich in einer kritischen Entwicklungsphase befinden, die mit Ausprobieren und Grenzüberschreitung verbunden ist und daher auch

73 Zur Differenzierung von „order-oriented“ vs. „therapeutic-oriented“ courts s. *Quiriconi* 2011, S. 13.

74 Dazu *Streng* 2016, § 1 Rn. 18.

überproportional häufig zu Delinquenz führt. Dass diese Personengruppe einer besonderen, am Erziehungsgedanken ausgerichteten Behandlung und zugleich auch der Schonung bedarf, war letztlich der Grundgedanke der Schaffung separater Jugendgerichte.⁷⁵ Auch hier muss man aber weiter differenzieren. Natürlich gibt es Jugendliche mit besonderen Erziehungs- oder Reifemängeln oder sonstigen gravierenden Problemlagen, die ursächlich für Delinquenz sind und die umfassende Interventionen und Hilfestellungen erforderlich machen.

Andererseits wäre es falsch, allein das Auftreten von Delinquenz als Hinweis auf ein besonderes „Problem“ des Jugendlichen zu bezeichnen, vergleichbar der Drogensucht oder der geistigen Störung bei anderen Formen von PSC. Dabei würde die empirisch gut abgesicherte Erkenntnis von der „Normalität“ und „Ubiquität“ von Delinquenz im Jugendalter übergangen werden⁷⁶ – danach begehen die meisten Jugendlichen im Laufe der Zeit irgendwelche Straftaten, überwiegend aus dem leichten bis mittelschweren Bereich. Nur ein geringer Prozentsatz wird dafür strafrechtlich sanktioniert, ohne, dass sich aus diesem Umstand dann zwangsläufig kriminelle Karrieren entwickeln. Im Gegenteil klingt auch bei diesen Jugendlichen die Begehung von Straftaten im Laufe der Zeit ab, u. a. weil Reifeprozesse abgeschlossen und soziale Bindungen aufgebaut worden sind. Man muss also dringend vor einer pauschalen „Pathologisierung“ des Phänomens auftretender Jugenddelinquenz warnen.⁷⁷ Sie kann auf gravierenden sozialen, erzieherischen oder psychologischen Problemlagen beruhen – muss es aber nicht. Insofern sollten Jugendgerichte (schon aus ökonomischen Gründen, aber auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten) nur bei der erstgenannten Personengruppe als echte PSC tätig werden, bei denen gezielt, ggf. mittels besonderer Verfahren und nach Ermittlung der persönlichen Umstände, auf die individuellen Problemlagen eingegangen wird.

3.2 Problemlösende Elemente im Bereich des Verfahrensrechts?

Das deutsche Jugendstrafrecht ist per se erzieherisch ausgerichtet, d.h., der Erziehungsgedanke ist das Leitbild, an dem es sich konzeptionell orientiert (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG). Auch wenn über den Inhalt von „Erziehung“ im jugendstrafrechtlichen Konzept keine Einigkeit besteht, dürfte es unstrittig sein,

75 S. nur Meier/Bannenberg/Höffler 2019, § 2 Rn. 1 ff.

76 Meier/Bannenberg/Höffler 2019, § 3 Rn. 3 ff.; Streng 2016, § 1 Rn. 9.

77 Vgl. Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rn. 52, die darauf hinweisen, dass nicht bei jedem jugendlichen Straftäter echter Erziehungsbedarf besteht.

dass es dabei - neben den nicht zu leugnenden, im Gesetz enthaltenen punitiven Elementen - stets auch um Unterstützung und Förderung für das zukünftige Leben geht bzw. gehen sollte. Zugleich wird im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht auf eine intensivere Befassung mit der Person des jugendlichen Straftäters und dessen Lebensumständen Wert gelegt. Insofern enthält der Erziehungsgedanke auch den Anspruch, Problemlagen des Jugendlichen, die sich möglicherweise in der Straftat manifestiert haben, zu erkennen und zu deren Lösung beizutragen.

Im Bereich des Verfahrensrechts zeigen sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine speziell erzieherische (und damit potenziell auch „problemlösende“) Einwirkung:

Bei den PSC ist der Richter eine Art „Zentralgestalt“ des gesamten Verfahrens und auch darüber hinaus; um die besonderen Problemlagen der Betroffenen gut ver- bzw. behandeln zu können, benötigt er auch eine spezielle Ausbildung.⁷⁸ Hier zeigt sich eine Parallele zum deutschen Jugendstrafverfahrensrecht: In § 37 JGG ist vorgeschrieben, dass Jugendrichter (wie auch Jugendstaatsanwälte) „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein“ sollen.⁷⁹ Auch wenn die ursprünglich im Vorfeld des StORMG diskutierten, weitreichenderen Fortbildungspflichten für Jugendrichter und -staatsanwälte nicht Gesetz wurden,⁸⁰ folgt aus § 37 JGG eben doch, dass eine gewisse erzieherische Kompetenz vorhanden sein soll. Die Richtlinie Nr. 3 zu § 37 JGG sieht Kenntnisse in den Gebieten Pädagogik, Jugendpsychologie, Jugendpsychiatrie, Kriminologie und Soziologie vor, also allesamt Disziplinen, die auch bei der Bearbeitung von PSC zugrundeliegenden Konstellationen hilfreich sind. Freilich entspricht die Wirklichkeit nicht immer diesem Ideal, so dass für den Fall der Implementation von PSC unbedingt eine obligatorische Ausbildung vorgesehen werden sollte. Auch kann die Möglichkeit der Personalunion von Jugend(straf)- und Familienrichter nach § 34 Abs. 2 JGG Potenzial bieten.

Das JGG eröffnet zudem die Möglichkeit (bzw. zum Teil auch die Pflicht), das soziale Umfeld, sprich insbesondere die Erziehungsberechtigten,⁸¹ in das Verfahren einzubeziehen, vgl. nur §§ 50 Abs. 2, 67 JGG. Auf diese Weise

78 S. nur *Varin* 2008, S. 30.

79 Zur nötigen Aus- und Fortbildung, s. nur *Streng* 2016, § 1 Rn. 14.

80 So vom Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) ursprünglich vorgesehen, BT-Drs. 17/6261, S. 6, 18 ff. Dazu auch *MüKo-Höffler* § 36 JGG Rn. 6 und § 37 JGG Rn. 3, 5.

81 Zu deren Stellung s. *MüKo-Kaspar* § 67 JGG Rn. 1 ff.

kann eine umfassendere Evaluation der u. U. schwierigen sozialstrukturellen Umgebung des Jugendlichen erfolgen. Diesem Ziel dient auch § 43 Abs. 1 JGG, der eine umfassende und frühzeitige Ermittlung der „Lebens- und Familienverhältnisse“ und in diesem Zusammenhang auch eine Anhörung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter, daneben auch von Schule und Auszubildenden, vorsieht. Bei den US-amerikanischen PSC, die auf jugendliche Straftäter spezialisiert sind, wird ebenso der Einbezug der Familie in den Problemlösungsprozess betont: Es gehe hier im Ergebnis oft nicht nur um „juvenile problem-solving“, sondern um „family-problem solving“.⁸²

Begleitet wird das Jugendstrafverfahren in Deutschland von der Jugendgerichtshilfe gem. § 38 JGG. Deren Rolle und Aufgaben werden in § 38 Abs. 2 und § 3 JGG näher beschrieben. Die Jugendgerichtshelfer „bringen (demnach) die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“. Dies ermöglicht, weiteren speziell pädagogisch ausgebildeten Sachverstand in das Verfahren einzubinden. Diese Vernetzung verschiedener Institutionen mit ihren spezifischen Kompetenzen passt gut zur Philosophie der PSC. Es ist bereits heute so, dass die Jugendgerichtshilfe häufig schwierige familiäre, soziale oder persönliche Konstellationen aufdeckt, allerdings bietet das Jugendstrafverfahren meist nur begrenzt die Möglichkeit, diese wirklich anzugehen. Würde nun ein PSC umgesetzt, wäre es in der Natur der Sache, diese Problemlagen jedenfalls insoweit gezielt in den Fokus zu nehmen, als diese für das kriminelle Verhalten (mit-)ursächlich waren; allerdings sollte der über das strafrechtlich Relevante hinausgehende Teil davon auch abgegrenzt werden, da ansonsten eine nicht mehr vom Anlass (Straftat) gedeckte Reaktion unter der Flagge „Jugendstrafverfahren“ durchgeführt würde.

Bereits die Durchführung des Verfahrens soll nach dem in § 2 Abs. 1 JGG verankerten Grundgedanken erzieherisch ausgestaltet werden, so dass dies auch Spielräume eröffnet, eine besonders problemlösende Herangehensweise umzusetzen. Zumindest problemvermeidend kann der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens gem. § 48 JGG wirken; dieser wirkt nämlich einer Stigmatisierung entgegen, die u. U. mit einem öffentlichen Prozess einhergeht, und hilft so, dem Jugendlichen keine Chancen zu verbauen.⁸³ Weitere Vorschriften, die dabei helfen sollen, unnötige Probleme und erzieherische Nachteile zu vermeiden, sind beispielsweise § 46 JGG (schonende Mitteilung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen) und § 54 Abs. 2

82 *Varin* 2008, S. 31.

83 *MüKo-Höffler* § 48 JGG Rn. 3.

JGG (Nichtmitteilung der Urteilsgründe). Schließlich ist in dem Zusammenhang noch die Verpflichtung zu jugendadäquater Belehrung in § 70a JGG zu erwähnen, die dazu beitragen soll, dass der Jugendliche den Verfahrensgang und die Sanktionen versteht.⁸⁴ Auch im Kontext derjenigen US-amerikanischen PSC, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, wird die Notwendigkeit einer adäquaten und für den Jugendlichen verständlichen Verfahrensgestaltung betont.⁸⁵

Gut denkbar wäre auch, bereits im Vorverfahren die eigentlichen Ermittlungsmaßnahmen noch stärker „problemorientiert“ zu gestalten, also speziell geschulte Polizeibeamte bzw. Staatsanwälte einzusetzen, die die Vernehmungen so führen, dass einerseits durch die oft belastende Vernehmungssituation keine zusätzlichen Traumata gesetzt werden, andererseits aber auch das erzieherische Potential einer Vernehmung genutzt wird. Gerade die erste Vernehmung dürfte oft der Zeitpunkt sein, an dem auch die den Taten zugrundeliegenden Probleme deutlich werden. Hier gilt es, diese mit auszuermitteln und ggf. bereits geeignete Kooperationspartner (Sozialarbeiter, Jugendgerichtshilfe) einzuschalten bzw. den Jugendrichter dahingehend zu informieren, damit dieser aktiv werden kann – je nach Ausgestaltung der Organisationsstrukturen. Hier könnten in anderen Zusammenhängen etablierte Konzepte der Zusammenarbeit fruchtbar gemacht und in Teilen „kopiert“ werden.⁸⁶

3.3 Problemlösende Elemente im Bereich Sanktionen

Das JGG enthält eine weitaus größere Bandbreite an Sanktionen als das Erwachsenenstrafrecht, um den spezifischen Erfordernissen der Einwirkung auf junge Menschen adäquat Rechnung zu tragen. Diese Palette unterschiedlicher Reaktionsmöglichkeiten beinhaltet auch eine Vielzahl von Ansatzpunkten, die sich auf spezifische Problemlagen fokussieren.

Insbesondere die Erziehungsmaßregeln mit ihrer auf die Veränderung von erzieherischen Defiziten ausgerichteten Konzeption können hier genannt werden. Die in § 10 JGG geregelten Weisungen sind nur Beispiele im Sinne eines offenen Katalogs; der Richter kann sich also ganz andere, auf das individuelle Problem des Jugendlichen zugeschnittene Weisungen ausdenken. Die Problemlösungselemente treten besonders klar z. B. beim sozialen Trainingskurs

84 S. Müko-Kaspar § 70a JGG Rn. 1 f.

85 Bowen/Whitehead 2015, S. 12.

86 Z. B. von TOA-Projekten wie der Brücke e.V.

oder dem Anti-Aggressions-Training zu Tage, aber auch bei einer Drogenberatung bzw. einem spezifischen Suchtprogramm. Das individuelle und flexible Eingehen⁸⁷ auf (sich ggf. ändernde) Problemlagen wird von § 11 Abs. 2 JGG gewährleistet, der auch eine nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Weisungen ermöglicht. Die pädagogisch ausgerichtete Grundlage der Erziehungsmaßregeln manifestiert sich auch bei Maßnahmen nach dem KJHG (§ 12 JGG), bei denen eine Überschneidung von Jugendstraf- und Jugendhilferecht vorliegt.⁸⁸ Sowohl die Erziehungsbeistandschaft als auch die (als ultima ratio vorgesehene) Heimerziehung sollen die Lebensführung des Jugendlichen positiv beeinflussen und auf diese Weise mögliche Problemlagen als Ursache von Jugenddelinquenz beseitigen. Beide Varianten bieten die Möglichkeit, pädagogischen und ggf. auch psychologischen Sachverstand unmittelbar in die Sanktionierung einzubinden.

Bei der Jugendstrafe besteht immerhin die Intention, gravierende Erziehungsmängel durch umfassende „Gesamterziehung“ anzugehen, wobei postuliert wird, dass dafür eine lange stationäre Sanktion erforderlich ist. Allerdings sind auf diese Weise tatsächlich erreichbare erzieherische positive Effekte fraglich. Die Ambivalenz und auch Widersprüchlichkeit des Jugendstrafrechts zeigt sich gerade hier: Einerseits soll Jugendstrafe ein besonders wirksames Mittel sein, um besonders gravierenden Erziehungsmängeln bzw. – in der kritikwürdigen Diktion des Gesetzes⁸⁹ – „schädlichen Neigungen“ zu begegnen. Auf der anderen Seite ist es offensichtlich, dass der Jugendstrafvollzug für den Jugendlichen stets zumindest auch eine Belastung für sein zukünftiges Leben mit sich bringt. Ob daneben unter den Bedingungen des Strafvollzugs wirklich erzieherisch positive Impulse gesetzt werden können, die entscheidend zur „Problemlösung“ beitragen, ist dagegen zweifelhaft.

Das gilt auch für die Zuchtmittel, deren ahndender Charakter wenig spezifisch problemlösendes Potenzial hat. Hier steht (konzeptionell ursprünglich sogar noch stärker als bei der Jugendstrafe) letztlich der punitive Charakter der Sanktion als Übel im Vordergrund. Dass der Jugendliche etwa beim Jugendarrest gem. § 13 JGG möglichst im Sinne eines „short sharp shocks“ beeindruckt werden soll, kann man kaum ernsthaft als Problemlösung bezeichnen⁹⁰ – von der fraglichen tatsächlichen abschreckenden Wirkung eines solchen

87 Allgemein zum Prinzip der Flexibilität im Jugendstrafrecht *Ostendorf/Drenkhahn* 2017, Rn. 59.

88 S. näher *Meier/Bannenberg/Höffler* 2019, § 3 Rn. 14 ff. sowie § 8 Rn. 12 ff.

89 S. dazu *Höffler* 2018, S. 239 ff. Kritisch auch *Dünkel RdJB* 2014, 297.

90 Zur zweifelhaften erzieherischen Wirkung des Arrests s. auch *Eisenberg* § 16 Rn. 19 m.w.N.

kurzen Freiheitsentzugs ganz abgesehen. Zudem lässt die maximal vierwöchige Dauer des Jugendarrests kaum Raum, persönliche Bindungen aufzubauen und individuell problemlösend vorzugehen. Wie sich hier zeigt, kann die Perspektive der PSC den Blick für die Defizite der Sanktion des Jugendarrests schärfen.

Auch der sog. „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG leidet unter dieser Schwäche.⁹¹ Gerade hier, wo es um Jugendliche mit erheblicher Delinquenz und oftmals mehreren Vorstrafen geht, die schon in den Anwendungsbereich der Jugendstrafe fallen, wären besondere pädagogische Programme zu erwarten. Solche wurden bislang teilweise, aber nicht flächendeckend eingeführt;⁹² und auch hier besteht natürlich das Problem der nur sehr begrenzten Zeit von maximal vier Wochen. Vor diesem Hintergrund ist auch die vom Gesetzgeber intendierte „Problemlösung“ durch den sog. „Herausnahmeanrest“ in § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG von vornherein sehr zweifelhaft. Diese Variante soll es ausdrücklich ermöglichen, den Jugendlichen aus einem problematischen Umfeld herauszuholen, um so eine erfolgreiche Bewährungszeit einzuleiten. Erfolgt diese Herausnahme aber nur für längstens vier Wochen und wird sie nicht (wie es erforderlich wäre) von einer intensiven und engmaschigen Betreuung durch Jugendrichter und Bewährungshilfe begleitet, sind damit kaum positive Effekte zu erzielen. Das entspricht offenbar auch der Einschätzung der Jugendrichterinnen und Jugendrichter, die von dieser Variante, wie erste Studien zeigen, so gut wie keinen Gebrauch machen.⁹³

3.4 Problemlösende Elemente im Bereich des Jugendstrafvollstreckungs- und -vollzugsrechts

Auch im Bereich der Vollstreckung und des Vollzugs jugendstrafrechtlicher Sanktionen finden sich Elemente, die zum Konzept der PSC gut passen. So fällt etwa auf, dass im Bereich des Jugendstrafrechts gem. § 82 Abs. 1 JGG der Jugendrichter der Vollstreckungsleiter ist und nicht (wie im allgemeinen Strafrecht) die Staatsanwaltschaft. Im Bereich des Jugendarrests ist er zudem

91 Für eine Streichung der Norm wegen Unbestimmtheit der Voraussetzungen *Dünkel* RdJB 2014, 295.

92 Zur Lage in Bayern s. nur *Schmidt* 2019; *Endres/Maier* 2017; zu Baden-Württemberg und dem dort implementierten stationären sozialen Training *Gernbeck* 2017.

93 *Schmidt* NK 2019, 74; *Klatt u. a.* 2016, S. 212; s. auch *Gernbeck* 2017, S. 215 mit der weiteren Information, dass auch die Arrestanten im Rahmen einer von ihr durchgeführten Befragung nicht angaben, sich (etwa durch einen Umzug) aus ihrem Umfeld lösen zu wollen.

der verantwortliche Vollzugsleiter (§ 90 Abs. 2 S. 2 JGG).⁹⁴ Der Hintergedanke ist, dass der Jugendrichter den jugendlichen Delinquenten am besten kennt und daher im Sinne einer „personellen Kontinuität“⁹⁵ eine möglichst umfassende Zuständigkeit auch nach der Verurteilung behalten soll. Eine zentrale Rolle des Richters ist, wie oben erwähnt, ein wichtiges Wesensmerkmal von PSC. Zu erwähnen ist daneben auch die vom Gesetz vorausgesetzte erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs,⁹⁶ die freilich von Bundesland zu Bundesland nicht nur im Hinblick auf ihre gesetzliche Regelung, sondern auch ihre praktische Umsetzung variiert.⁹⁷

4. Fazit und Ausblick

Die hier nur grob skizzierte Idee der PSC ist nach unserer Auffassung ein konzeptueller Rahmen, der dabei helfen kann, das geltende Jugendstrafrecht mit seinen Besonderheiten und zugleich Schwachpunkten besser zu verstehen. Zugleich liefert er Impulse für mögliche Reformen *de lege ferenda*.

Schon die Entstehung von separaten Jugendgerichten beruhte auf der Vorstellung, dass man es hier mit einer besonderen Personengruppe zu tun hat, bei der das herkömmliche, mehr oder weniger rein punitiv ausgerichtete Strafverfahren modifiziert und angepasst werden sollte. Zugleich handelt es sich bei jugendlichen Straftätern um eine Personengruppe, bei denen Straftaten aufgrund ihres Alters geringere Strafbedürfnisse der Allgemeinheit auslösen und damit alternative, non-punitiv Erledigungsstrategien auf erhöhte Akzeptanz stoßen,⁹⁸ zumindest insofern vergleichbar mit Straftaten von Drogenabhängigen oder von Menschen mit psychischen Störungen. Auch der Gedanke der Vernetzung und Kooperation mehrerer Akteure aus unterschiedlichen Disziplinen, der aus dem Bereich der PSC als „multidisciplinary approach“ bekannt ist, passt zur Vorstellung einer besonderen Behandlung jugendlicher Straftäter. Er findet sich bereits jetzt (etwa durch den Einbezug der Jugendgerichtshilfe gem. § 38 JGG) im Gesetz und wird in der Praxis (etwa bei den „Häusern des Jugendrechts“)⁹⁹ teilweise noch stärker umgesetzt.

94 Meier/Bannenberg/Höffler 2019, § 14 Rn. 9.

95 Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 870.

96 Vgl. dazu Streng 2016, § 12 Rn. 499 ff.

97 S. nur Meier/Bannenberg/Höffler 2019, § 14 Rn. 12 ff.

98 S. Streng 2016, § 1 Rn. 17.

99 Vgl. Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rn. 64.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass in der US-amerikanischen Diskussion gerade Jugendgerichte als Vorläufer der heutigen PSC gesehen werden. Zugleich darf die Parallele zu den genannten anderen Zielgruppen von PSC aber nicht überzeichnet werden: Jugendliche Unreife hat per se keinen Krankheitswert und ist nichts, was man in einem medizinisch-therapeutischen Sinn „behandeln“ müsste. Gleiches gilt für das Auftreten von Delinquenz, das nicht in jedem Fall ein Zeichen von tieferliegenden und gravierenden Reife- und Erziehungsmängeln ist. Gerade Letztere sind aber die eigentlichen „Probleme“, die, wenn sie vorliegen, auch von den Jugendgerichten (möglichst in Kooperation mit den anderen Verfahrensbeteiligten) tendenziell in den Blick genommen werden sollten, was dem problemzentrierten und im weiten Sinne „therapeutischen“ Vorgehen der PSC entspricht.

Das geltende Recht enthält bereits jetzt, wie gezeigt wurde, einige problemlösende Elemente, sowohl im Bereich des Verfahrensrechts als auch im Bereich der Sanktionen. Auf die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten der eher punitiv-ahndenden Sanktionen der Jugendstrafe und des Jugendarrests wurde hingewiesen; durch das Prisma der PSC-Philosophie betrachtet sieht man sie mit besonderer Klarheit. Hier wie an anderer Stelle steht statt echter Problemlösung eher das Minimalziel der Vermeidung zusätzlicher, erst durch das Strafverfahren oder die verhängte Sanktion geschaffener Probleme im Vordergrund. Soweit etwa bereits jetzt und *de lege lata* versucht wird, die potenziell stigmatisierenden und für die weitere Entwicklung des Jugendlichen möglicherweise eher kontraproduktiven formellen Sanktionen, insbesondere die Jugendstrafe, zu vermeiden, entspricht dies insofern einem Grundgedanken der PSC, als auch dort das klassische formelle Verfahren durch bessere Alternativen ersetzt werden soll. Allerdings trägt der Vergleich nur begrenzt, da es jedenfalls im Bereich der §§ 45 ff. JGG an wesentlichen Elementen der PSC fehlt: Eine vertiefte Befassung mit der Person des Jugendlichen und seinen individuellen Problemen findet hier regelmäßig ebenso wenig statt wie ein Einbezug anderer, zur Problemlösung fachlich besonders kompetenter Institutionen. Dies wäre in jedem Fall weiter auszubauen, wollte man diese Grundgedanken stärker und tatsächlich umsetzen.

Auch ist zumindest im Rahmen von § 45 JGG eine zentrale Position des Richters, der sich mit seiner Persönlichkeit in den Erziehungs- bzw. Problemlösungsprozess einklinkt, gerade nicht vorgesehen. Das ist aus Gründen der Justizökonomie wie auch der Verhältnismäßigkeit nicht pauschal zu kritisieren. Dennoch wäre zu überlegen, ob man nicht auch im Rahmen von § 45 JGG eine umfassendere Ermittlung von relevanten persönlichen Umständen (etwa

durch die Polizei, in geeigneten Fällen auch durch die Jugendgerichtshilfe) vorsehen sollte, um eine passgenaue erzieherische Einwirkung und damit idealerweise auch Problemlösung zu ermöglichen. Bedenkt man, dass eine noch unveröffentlichte Studie¹⁰⁰ ergeben hat, dass bei Ersttätern von Diebstahlsdelikten die Einstellung nach § 47 JGG einen positiveren Effekt auf die Rückfälligkeit hatte als eine Einstellung nach § 45 JGG, sollte man die mögliche zusätzliche Wirkung des Kontakts mit dem Richter auf den Jugendlichen auch bei informeller Verfahrenserledigung nicht unterschätzen. Denkbar wäre es vor diesem Hintergrund, in Analogie zu den PSC für mittelschwere Fälle und Wiederholungstäter ein erzieherisches Verfahren einzuführen, bei dem der Jugendrichter (außerhalb einer förmlichen Hauptverhandlung) oder ein speziell geschulter Jugendstaatsanwalt als Ansprechpartner fungiert, erzieherische Maßnahmen anregt und deren Durchführung (im Sinne des oben erwähnten „judicial monitoring“) eng begleitet. Dabei lässt sich aus der US-amerikanischen Erfahrung mit den Drug Treatment Courts lernen, dass in diesem Zusammenhang auch stärker mit Belohnungen, also positivem Feedback für (auch nur Zwischen-) Erfolge gearbeitet werden sollte.

Ein weiteres Anwendungsfeld betrifft den Bereich der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Auch hier wäre es eine Überlegung, dass Jugendgericht und Bewährungshilfe in einem der Verurteilung nachgelagerten „Bewährungsverfahren“¹⁰¹ noch viel enger zusammenarbeiten und insbesondere die Person des Jugendrichters in den weiteren Verfahrensablauf stärker eingebunden wird. Denkbar wäre es etwa, dass Gruppen von Bewährungsprobanden gebildet werden, die in regelmäßigen Terminen gemeinsam mit dem Richter über die Bewältigung der Bewährungszeit, die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sprechen etc. Das Ziel wäre es, durch persönliche Bindung, aber auch durch Belohnungen materieller oder immaterieller Art, den Erfolg der Bewährungszeit zu fördern. Je nach Konstellation sollten (auf der Basis von umfassenden Berichten der Jugendgerichtshilfe) in diesem „Bewährungsverfahren“ auch weitere Stellen und Personen (etwa Sozialpädagogen und Psychologen) mitwirken. Auch der Einbezug der Eltern und sonstiger Personen des engeren sozialen Umfelds im Sinne eines „family problem solving“ könnte aus der Erfahrung der PSC übernommen und weiter ausgebaut werden.

100 Pitz 2019.

101 Zu einem in dieser Phase angesiedelten Intensivtäter-Programm in Bayern, das einige problemlösende Elemente im Sinne des hier vorgestellten Modells (etwa den Einbezug von Familienangehörigen) enthält, s. Walsh 2018 sowie Haverkamp/Walsh Bewährungshilfe 2014, 117 ff.

Es bleibt die mehrfach angesprochene Gefahr, dass die Persönlichkeit des Jugendlichen in unnötig intensiver Weise erforscht wird und damit letztlich auch strafrechtlich gar nicht relevante Sachverhalte quasi „verstrafrechtlich“ werden, indem sie zum Arbeitsgegenstand der Jugendrichter werden. Dem könnte jedenfalls teilweise dadurch begegnet werden, dass einerseits öfter von der Funktion der Personalunion von Jugend- und Familienrichter Gebrauch gemacht würde (§ 34 Abs. 2 und 3 JGG), andererseits eben Maßnahmen der Jugendhilfe angestoßen werden. Gerade hier bietet das Recht an sich eine Bearbeitung des gesamten „Betrachtungsgegenstands“ schon an, so dass nicht zu viel Sachfremdes in das Strafrecht getragen würde.

Klar ist, dass auch durch eine stärkere Berücksichtigung von PSC-Elementen nicht sichergestellt werden kann, dass etwaige Probleme des Jugendlichen, die zur Delinquenz geführt haben, umfassend und dauerhaft gelöst werden. Ebenso wenig kann verlässlich verhindert werden, dass er mit der Sanktionierung nunmehr ein weiteres und vielleicht sogar gravierenderes Problem mit sich herumträgt. Wenn es aber richtig ist, dass das herkömmliche Jugendstrafrecht aufgrund seines nur punktuellen, immer noch zu schematischen und von der individuellen Persönlichkeit des Jugendlichen zu weit entfernten Einsatzes wenig Positives bewirken kann,¹⁰² sollte man versuchen, Akzente in die andere Richtung zu setzen – hoffentlich im Sinne des Jubilars, der sich stets für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Jugendstrafrechtspflege ausgesprochen und eingesetzt hat.¹⁰³

Literatur

- Berman, Greg*, Problem-Solving Justice and the Moment of Truth, in: Higgins, Paul/Mackinnem, Mitch (Eds.), *Problem-Solving Courts: Justice for the Twenty-First Century?*, Santa Barbara/Denver/Oxford 2009, S. 1 ff.
- Berman, Greg*, *The Hardest Sell? Problem-Solving Justice and the Challenges of Statewide Implementation*, New York 2004.
- Berman, Greg/Feinblatt, John*, *Problem-Solving Courts: A Brief Primer*, Law & Policy 23 (2001), S. 125 ff.
- Berman, Greg/Feinblatt, John*, *Problem-Solving Justice: A Quiet Revolution*, *Judicature* 86 (2003), S. 182, 213.
- Berman, Greg/Feinblatt, John/Glazer, Sarah*, *Good Courts: The Case for Problem-Solving Justice*, New York 2005.

¹⁰² Vgl. *Streng* 2016, § 1 Rn. 20. Ähnlich auch *Meier/Bannenber/Höffler* 2019, § 1 Rn. 7 sowie 15.

¹⁰³ S. nur *Düinkel* NK 1992, 30; *ders.* NK 1995, 22; *ders.* RdJB 2014, 294.

- Boldt, Richard C.*, A Circumspect Look at Problem-Solving Courts, in: Higgins, Paul/Mackinnem, Mitch (Eds.), *Problem-Solving Courts: Justice for the Twenty-First Century?*, Santa Barbara/Denver/Oxford 2009, S. 13 ff.
- Bowen, Phil/Whitehead, Stephen*, *Problem-solving courts: An evidence review*, London 2015.
- Braithwaite, John*, *Crime, shame and reintegration*, Cambridge 1989.
- Dünel, Frieder*, Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, Wiesbaden 2018, S. 89 ff.
- Dünel, Frieder*, Internationale Perspektiven des Jugendstrafrechts – Das „Model Law on Juvenile justice“, in: Safferling, Christoph u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2017, S. 417 ff.
- Dünel, Frieder*, Reformen des Jugendstrafrechts als Aufgabe rationaler Kriminalpolitik, *RdJB* 2014, 294.
- Dünel, Frieder*, Jugendhilfe und/oder Jugendstrafrecht?, *Neue Kriminalpolitik* 7 (1995), S. 22 ff.
- Dünel, Frieder*, Thesen zu einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht. *Neue Kriminalpolitik* 4 (1992), S. 30 ff.
- Dünel, Frieder/Grzywa-Holten, Joanna/Horsfield, Phillip*, *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters in Europe – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries*. Mönchengladbach 2015.
- Eisenberg, Ulrich*, *Jugendgerichtsgesetz*, 20. Aufl., München 2018.
- Endres, Johann/Maier, Benjamin*, Wie wird der Koppelungsarrest (§ 16a JGG) in der Rechtspraxis angewandt?, in: Safferling, Christoph u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2017, S. 427 ff.
- Englmann, Robert*, *Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern*, Münster 2009.
- Faole, Donald J. Jr. u. a.*, Applying Problem-Solving Principles in Mainstream Courts: Lessons for State Courts, *Justice System Journal* 26 (2005), S. 57 ff.
- Fleischer, Holger*, Spezialisierte Gerichte: Eine Einführung, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 81 (2017), S. 497 ff.
- Franco, Celinda*, Drug Courts: Background, Effectiveness and Policy Issues for Congress, in: Collins, Lily A./Moyer, Jack B. (Eds.), *Drug Courts*, New York 2011, S. 1 ff.
- Gernbeck, Ursula*, Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest. Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg, Baden-Baden 2017.
- Güldü, Edgar/Güldü, Meryem*, *Drug Treatment Courts – Der suchtkranke Täter und der lösungszentrierte Verfahrensansatz im angloamerikanischen Strafrecht*, Wiesbaden 2019.
- Harrell, Adele*, Judging Drug Courts: Balancing the Evidence, *Criminology & Public Policy* 2 (2003), S. 207 ff.
- Haverkamp, Rita/Walsh, Maria*, *Intensivbewährungshilfe bei jugendlichen und heranwachsenden Intensiv- und Mehrfachtätern, Bewährungshilfe* 2014, S. 117 ff.
- Höffler, Katrin*, Vom juvenilen Rechtsbrecher und dessen „schädlichen Neigungen“ – Zeit, mit einem überkommenen Menschenbild aufzuräumen, in: Bartsch, Tillmann u. a. (Hrsg.), *Mittler zwischen Recht und Wirklichkeit: Festschrift für Arthur Kreuzer zum 80. Geburtstag*, Frankfurt am Main 2018, S. 239 ff.

- Hoffman, Morris B.*, The Denver Drug Court and Its Unintended Consequences, in: Nolan, James L. (Ed.), *Drug Courts: In Theory and in Practice*, London und New York 2002, S. 67 ff.
- Holst, Kimberly Y. W.*, A Good Score?: Examining Twenty Years of Drug Courts in the United States and Abroad, *Valparaiso University Law Review* 45 (2010), S. 73 ff.
- Hora, Peggy Fulton u. a.*, Therapeutic Jurisprudence and the Drug Treatment Court Movement: Revolutionizing the Criminal Justice System's Response to Drug Abuse and Crime in America, *Notre Dame Law Review* 74 (1999), S. 439 ff.
- Kaspar, Johannes*, *Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht*, Münster 2004.
- Kaspar, Johannes/Weiler, Eva/Schlickum, Gunter*: *Täter-Opfer-Ausgleich*, München 2014.
- Klatt, Thimna u. a.*, *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG)*, Berlin 2016.
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, Band 3/2, 1. Aufl., München 2018.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut/Nestler, Nina*: *Jugendstrafrecht*, 3. Aufl., Heidelberg u. a. 2015.
- Leder, Angelina*, *Amerikanische Drug Treatment Courts. Ein Vergleich mit deutschen Regelungen zum Umgang mit betäubungsmittelabhängigen Straftätern*, Dissertation Augsburg (erscheint 2020).
- Marlowe, Douglas B./Hardin, Carolyn D./Fox, Carson L.*, *Painting the Current Picture. A National Report on Drug Courts and Other Problem-Solving Courts in the United States*, National Drug Court Institute, Alexandria 2016, s. www.ndci.org/wp-content/uploads/2016/05/Painting-the-Current-Picture-2016.pdf (zuletzt aufgerufen am 04.01.2019).
- McCoy, Candace*, The Politics of Problem-Solving: An Overview of the Origins and Development of Therapeutic Courts, *The American Criminal Law Review* 40 (2003), S. 1513 ff.
- Meier, Bernd-Dieter/Bannenber, Britta/Höffler, Katrin*, *Jugendstrafrecht*, 4. Aufl., München 2019.
- Mitchell, Ojmarrh*, Drug and Other Specialty Courts, in: Tonry, Michael (Ed.), *The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice*, Oxford u. a. 2011, S. 843 ff.
- Nolan, James L. Jr.*, *Legal Accents, Legal Borrowing: The International Problem-Solving Court Movement*, Princeton 2009.
- Ostendorf, Heribert/Drenkhahn, Kirstin*, *Jugendstrafrecht*, 9. Aufl., Baden-Baden 2017.
- Pitz, Tamara*, *Robe versus Brief. Zum Einfluss staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen auf die Legalbewährung jugendlicher Erstdelinquenten*, Dissertation Leipzig (erscheint 2019).
- Porter, Rachel/Rempel, Michael/Mansky, Adam*, *What Makes A Court Problem-Solving? Universal Performance Indicators for Problem-Solving Justice*, Center for Court Innovation, New York 2010, s. www.courtinnovation.org/sites/default/files/What_Makes_A_Court_P_S.pdf (zuletzt aufgerufen am 16.4.2019).
- Quinn, Mae C.*, *Whose Team Am I On Anyway? Musings Of A Public Defender About Drug Treatment Court*, *N.Y.U. Review of Law & Social Change* 26 (2000), S. 37 ff.
- Quiriconi, Sara*, *Therapeutic Jurisprudence in the work of Drug Courts: Origins, Developments and Perspectives for a New Approach to the Law*, Saarbrücken 2011.

- Roper, Glade F./Lessenger, James E.*, Drug Court Organization and Operations, in: dies. (Eds.), *Drug Courts. A new Approach to Treatment and Rehabilitation*, 2007, S. 284 ff.
- Rosenthal, John Terrence A.*, Therapeutic Jurisprudence and Drug Treatment Courts: Integrating Law and Science, in: Nolan, James L. Jr. (Eds.), *Drug Courts in Theory and Practice*, New York 2002, S. 145 ff.
- Rossmann, Shelli B. u. a.*, The Multi-Site Adult Drug Court Evaluation: The Drug Court Experience. Volume 3. Urban Institute, Justice Policy Center, 2011, s. www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/237111.pdf (zuletzt abgerufen am 18.4.2019).
- Rottman, David/Bowman, Jordan*, Problem-Solving Courts, in: Bruinsma, Gerben/Weisburd, David (Eds.), *The Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*, Bd. 7 (P), New York u. a. 2014, S. 4000 ff.
- Sabaß, Verena*: Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – Ein neuer Diversionsansatz, Münster 2004.
- Schmidt, Julia*, Die Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe als sog. „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG, Dissertation Augsburg (erscheint 2019).
- Schöch, Heinz*, Wege und Irrwege der Wiedergutmachung im Strafrecht, in: Schünemann, Bernd u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Roxin*, Berlin, New York 2001, S. 1045 ff.
- Streng, Franz*, *Jugendstrafrecht*, 4. Aufl., Heidelberg 2016.
- Varin, John F.*, The unique problems of Juvenile Problem-Solving Courts, *The Advocate* 2008, S. 30 ff.
- Walsh, Maria*, *Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter*, Berlin 2018.
- Wexler, David B.*, Reflections on the Scope of Therapeutic Justice, in: Winick, Bruce/Wexler, David (Eds.), *Law in a therapeutic Key. Developments in Therapeutic Jurisprudence*, Durham 1996, S. 811 ff.
- Wexler, David B.*, *Rehabilitating Lawyers: Principles of Therapeutic Jurisprudence for Criminal Law Practice*, Durham 2008.
- Wiener, Richard L./Georges, Leah*, Social Psychology and Problem-Solving Courts: Judicial Roles and Decision Making, in: Wiener, Richard L./Brank, Eve M. (Eds.), *Problem Solving Courts: Social Science and Legal Perspectives*, New York u. a. 2013, S. 1 ff.
- Winick, Bruce J.*, Therapeutic Jurisprudence and Problem Solving Courts, *Fordham Urban Law Journal* 30 (2003), S. 1055 ff.
- Winick, Bruce J.*, Problem Solving Courts: Therapeutic Jurisprudence in Practice, in: Wiener, Richard L./ Brank, Eve M. (Eds.), *Problem Solving Courts: Social Science and Legal Perspectives*, New York u. a. 2013, S. 211 ff.